

Aufgrund von

- § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung i. d. F. vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.11.2024 (GBl. 2024 Nr. 98),
- §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249),
- § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46)

hat der Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises am 21.07.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 08.11.2021

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche, einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. einfache elektronische Kopien,
7. die behördliche Informationsgewinnung.“

2. Abs. 2 lautet neu wie folgt:

„Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach dem Gebührenverzeichnis sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, selbständige Kommunalanstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.“

3. Abs. 3, Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 2 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.“

4. Nach Abs. 3, Satz 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Ferner tritt die Gebührenfreiheit nach Absatz 2 nicht ein, sofern bei der öffentlichen Leistung eine Wettbewerbssituation nach § 10 Abs. 6 LGebG vorliegt.“

5. Der bisherige Abs. 4 wird gestrichen.

6. Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.

§ 2

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Nr. 2 lautet neu wie folgt:

„der die Gebühren- oder Auslagenschuld eines anderen durch eine gegenüber dem Landkreis abgegebene oder ihm mitgeteilte schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat oder“

§ 3

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1, Satz 3 lautet neu wie folgt:

„Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zu erheben.“

2. Abs. 5, Satz 1 lautet neu wie folgt:

„Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben, jedoch mindestens 10 €.“

3. Der bisherige Abs. 5, Satz 2 wird gestrichen.

4. Der bisherige Abs. 5, Satz 3 wird zu Satz 2.

§ 4

1. Die bisherige Anlage zur Gebührensatzung wird durch folgende Anlage ersetzt:

„GEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	Vorbemerkung: - Bei der Berechnung der Gebühr nach Zeitaufwand (Stundengebühr) wird je angefangener ¼ Stunde abgerechnet. - Der Stundensatz gilt je eingesetzter Person.	
	<u>Allgemeine öffentliche Leistungen</u>	
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, für die sonst kein Gebührentatbestand bestimmt ist	70 €/Std.
2	Umfangreiche behördliche Stellungnahmen, Prüfungen und Beratungen außerhalb eines Verwaltungsverfahrens (über 1/2 Stunde), die nicht durch Gesetz gebührenbefreit und in dieser Satzung nicht speziell geregelt sind	70 €/Std.
3	Einsichtnahmen in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	20,00 €
4	Ablehnung eines Antrags; wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10,00 €
5	Zurücknahme eines Antrags oder Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis 10/10 der Gebühr, mindestens 10,00 €
6	Bearbeitung von Rechtsbehelfen	
	a) Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	70 €/Std.
	b) Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	88 €/Std.

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
	durch das Rechtsamt	
	c) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	70 €/Std.
	d) Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung durch das Rechtsamt begonnen war	88 €/Std.
7	Erteilung von Befreiungen/Ausnahmebewilligungen von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist	70 €/Std.
8	Übermittlung von Informationen nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG), soweit nicht Gebührenfreiheit besteht	70 €/Std.
9	Übermittlung von Informationen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG); die Bestimmungen hinsichtlich der Gebührenbemessung sowie der Gebühren- und Auslagenfreiheit nach § 33 UVwG bleiben unberührt	70 €/Std.
10	Fotokopien / Ausdrucke	
	a) schwarz-weiß (DIN A3)	1,00 €
	b) farbig (DIN A3)	1,40 €
	c) schwarz-weiß (DIN A4)	0,60 €
	d) farbig (DIN A4)	0,80 €
	e) Großformate	27,00 €
	f) Verpackung und Versand von Kopien und Ausdrucken	6,50 €
11	Versendung von Akten/E-Akten	20,00 € zzgl. Versandkosten
12	Ausfertigungen oder Auszüge aus Akten des Landratsamtes je angefangener Seite	2,50 €
13	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln je Beglaubigung	6,00 €
14	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen mit der Urschrift je angefangene Seite	2,50 €
15	Bereitstellung und Betrieb von Kreisstraßen	
	a) Erteilung einer Sondernutzung an Kreisstraßen §§ 16 ff. StrG	68 €/Std.
	b) Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nichts anderes geregelt	68 €/Std.
16	Spezielle Dienstleistungen (u. a. Kreisarchiv)	
	a) Scan bis A3 in einfacher Qualität, in Selbstbedienung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt)	0,25 € je Image (zzgl. digitale Übermittlung)
	b) Scan bis A3 in einfacher Qualität, als Auftrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt)	0,50 € je Image (zzgl. digitale

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
		Übermittlung)
	c) Scan >A3 in einfacher Qualität, als Auftrag (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 bleibt unberührt)	17,00 € je Image (zzgl. digitale Übermittlung)
	d) Scan von Geburts-, Heirats- oder Sterberegistereinträgen in einfacher Qualität, als Auftrag	12,00 € je Image (zzgl. digitale Übermittlung)
	e) Digitale Übermittlung von Scans	5,50 €
	f) Erteilung von Auskünften in mündlicher und schriftlicher Form (u. a. Informationen aus Bauakten; Auskünfte aus Archiv- und Bibliotheksgut für wissenschaftliche oder heimatkundliche Zwecke)	70 €/Std.
	g) Bauakteneinsicht	35,00 € pro Objekt
	h) Nutzungsrechte für Veröffentlichungen und öffentliche Wiedergaben nach dem Urheberrecht	20,00 - 35,00 €"

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 24.07.2025

gez.
Sven Hinterseh, Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 Landkreisordnung (LKrO):

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.